



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Titel Piepenhagen, Wiebke

Telefon: 0385 5887487

E-Mail:

w.piepenhagen@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 31.03.2022

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

23. Hinweisschreiben: Änderung der Schul-Corona-Verordnung und Hygieneplan für SARS-CoV-2 ab dem 01.04.2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie Informationen zu Änderungen der Schul-Corona-Verordnung sowie zum Hygieneplan, der ab dem 1. April 2022 gilt.

Beide Vorschriften wurden an die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes angepasst. Das neue Infektionsschutzgesetz regelt, dass - auch unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite - Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich sein können. Die Art und der Umfang der notwendigen Schutzmaßnahmen hängt davon ab, ob eine festgestellte epidemiologische Gefahrenlage in bestimmten Gebieten (sogenannten „Hotspots“) besteht.

Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht und der Landtag dies sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt feststellt, gelten besondere Schutzmaßnahmen.

Diese Maßnahmen finden ab dem übernächsten Tag nach der Feststellung durch den Landtag Anwendung. Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt den Landkreis oder die

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

kreisfreie Stadt, in dem die Maßnahmen Anwendung finden, bekannt sowie den Tag ab dem die Maßnahmen in Kraft beziehungsweise außer Kraft treten (Link).

Aus diesem Grund sind einige Regelungen der Schul-Corona-Verordnung und der Hygieneplan ab dem 1. April 2022 nur noch verbindlich anzuwenden, wenn die Schule in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt liegt, der/die als „Hotspot“ eingestuft wurde. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen wird dennoch zu jeder Zeit empfohlen.

In der folgenden Übersicht sind die Maßnahmen, die unabhängig von einer epidemiologischen Gefahrenlage bestehen, (im Folgenden Basismaßnahmen genannt) sowie die zusätzlichen besonderen Schutzmaßnahmen in Hotspots dargestellt.

Basismaßnahmen	zusätzliche besondere Schutzmaßnahmen in Hotspots
<ul style="list-style-type: none"> - Testpflicht - Betretungsverbot für an COVID-19 erkrankte Personen - Beachtung der Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) - Empfehlung zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Schulgebäude (außer im Unterricht am Platz) - bei schulische Veranstaltungen sind bestimmte Regelungen einzuhalten - verpflichtende Anwendung des Hygieneplans: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung des Mindestabstandes ○ regelmäßiges Lüften (alle 20 Minuten) ○ empfohlene Kontaktreduzierung zu externen Personen

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat eine epidemiologische Gefahrenlage für das gesamte Land festgestellt. Diese Feststellung gilt derzeit bis zum 27. April 2022. Somit sind an allen Schulen die zusätzlichen besonderen Schutzmaßnahmen in Hotspots zu beachten.

Der Unterricht (auch der Sport-, Schwimm-, Musikunterricht und Unterricht im Fach Darstellendes Spiel) kann weiterhin jahrgangsübergreifend stattfinden. Auch die Durchführung von eintägige Exkursionen und Wandertage zu außerschulischen Lernorten sowie mehrtägige Schulfahrten mit Übernachtungen sind möglich.

Des Weiteren können Schülerinnen und Schüler, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, weiterhin vom Besuch der Schule befreit werden. Die entsprechenden Regelungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf werden zukünftig separat geregelt (siehe Anlage 4).

Unabhängig von den oben genannten Maßnahmen kann das Gesundheitsamt auch zukünftig im Einzelfall festlegen, ob bestimmte Jahrgangsstufen oder Schulen – aufgrund eines einzudämmenden Infektionsgeschehens – im Wechselunterricht oder Distanzunterricht beschult werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dietrich Schwarz

Anlagen

1. Sechste Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (6. Schul-Corona-Verordnung - 6. SchulCoronaVO M-V) vom 31. März 2022
2. Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) mit Wirkung ab 01.04.2022 während einer festgestellten epidemiologische Gefahrenlage
3. Regelungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf